



Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich und zeitlich befristet (Ø max. 6 Stunden pro Woche) geleistet. Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt zu ihr aber nicht in Konkurrenz.

1. Anerkennung der Freiwilligenarbeit

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche und öffentliche Anerkennung ihrer Leistung. Als geeignete Formen der Anerkennung speziell zu erwähnen sind der Sozialzeit-Ausweis sowie die Spesenentschädigung.

2. Arbeitsbedingungen

Freiwillige Arbeit soll nicht mehr als 4 – 6 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen. Es ist motivierend für die Freiwilligen, wenn sie eine Mitsprachemöglichkeit bei der Ausgestaltung ihrer Aufgabe haben.

3. Eignungsgespräch

Im Aufnahme- bzw. Eignungsgespräch werden die Anforderungen der Aladdin-Stiftung und die Motivation und Vorstellungen der Freiwilligen klar formuliert.

4. Schulung

Die Freiwilligen verpflichten sich die Einführungsschulung durch die Aladdin-Stiftung zu besuchen sowie das weitere regelmässige Angebot zu Weiterbildungen zu nutzen.

5. Begleitung der Freiwilligen

Die Aladdin-Stiftung benennt eine Teamleiterin für die Freiwilligen. Ihre Aufgabe ist es, die Freiwilligen einzuführen, zu begleiten und zu unterstützen.

An der jährlichen Teamsitzung, die von der Aladdin-Stiftung organisiert wird, sollten alle Freiwilligen teilnehmen.

Die freiwilligen Teamtreffen sind ein zusätzliches Angebot zum Austausch in geeigneter Umgebung und im Team und werden vorwiegend durch die Teamleiterin begleitet. In schwierigen Situationen kann zur Teamleiterin eine Fachperson beigezogen werden, welche die Freiwilligen unterstützt.

6. Standortgespräche

Mindestens einmal im Jahr wird die Teamleiterin mit der Freiwilligen ein systematisches Standortgespräch durchführen, bei dem Anliegen, Befindlichkeit und Bedürfnisse von beiden Parteien geklärt werden.

7. Einsatzvereinbarung

Die Freiwilligen und die Aladdin-Stiftung unterzeichnen gegenseitig die Einsatzvereinbarung. Die Freiwilligen bestimmen selbst die Art, den Umfang und die Dauer ihrer Einsätze.

8. Merkblätter Kinderspital Zürich

Die folgenden Merkblätter gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Rahmenbedingungen:

- Merkblatt Umgang mit Übergriffen an Kindern und Jugendlichen (vom 1. Oktober 2017)
- Merkblatt Persönlichkeitsschutz (vom 1. Dezember 2014).

9. Protokoll und Sozialzeitausweis

Die Freiwilligen können ein Protokoll führen, indem Datum, Name des betreuten Patienten und Betreuungszeit sowie die Spesen festgehalten werden. Möchte die Freiwillige bei Beendigung ihres Engagements bei der Aladdin-Stiftung einen Sozialzeitausweis, dann ist die Führung des Protokolls zwingend nötig.

10. Zustimmung der Eltern und des Pflegepersonals

Ein Kind wird von der Freiwilligen grundsätzlich nur betreut, wenn vorgängig die Zustimmung der Eltern und des Pflegepersonals des Spitals durch die Geschäftsstelle der Aladdin-Stiftung eingeholt worden ist.

11. Spesenregelung

Als Spesen gelten effektive Auslagen wie Fahrkosten und Porti. Die Spesen können nur rückerstattet werden, wenn das Protokoll ausgefüllt und mit entsprechendem Spesenbeleg quartalsweise an die Aladdin-Stiftung eingeschickt bzw. abgegeben wird.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges (max. Fr. 0.70/km) werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- (+30 Minuten) und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, 2. Klasse ½-Tags, vergütet.

Spesen können auch gerne der Aladdin-Stiftung gespendet werden. Dafür braucht es auf dem Spesenformular den schriftlichen Vermerk „Spesen gehen zu Gunsten der Aladdin-Stiftung“. Vielen Dank!

12. Versicherung

Freiwillige sind während ihres Einsatzes durch die Aladdin-Stiftung gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

13. Schweigepflicht

Die Freiwilligen unterstehen der Schweigepflicht, die sie auch durch die Einsatzvereinbarung bestätigen. Diese bezieht sich auf alle Informationen, welche die persönlichen Umstände der betreuten Personen oder die Institution, in der Sie tätig sind, betreffen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der freiwilligen Tätigkeit bestehen.

14. Patienten-Aufnahmen

Von den Kindern dürfen (innerhalb wie ausserhalb des Spitals) keine erkennbaren Videoaufnahmen oder fotografischen Aufnahmen gemacht werden.

15. Besuche von Patienten ausserhalb des Spitals / Einsatzes

Der Auftrag für Aladdin-Freiwillige gilt nur für den Betreuungs-Einsatz im Spital.

Die Aladdin-Stiftung erlaubt Besuche von „ehemaligen“ Patientenkinder in einer anderen Institution oder zu Hause nicht.

Wenn die Aladdin-Freiwillige trotzdem als Privatperson in einer Institution oder zu Hause auftritt, muss sie klar definieren, dass dies nicht mehr unter dem Namen der Aladdin-Stiftung geschieht.

Unsere Empfehlung ist klar, dass eine Freiwillige mit dem Austritt des Patienten aus dem Spital die Beziehung abbricht und nur in Ausnahmefällen einen einmaligen Besuch als Privatperson (nicht im Namen der Aladdin-Stiftung) machen darf. Regelmässige Besuche sind zu unterlassen, damit die professionelle Beziehung abgeschlossen werden kann.

16. Austritt

Bei Austritt verpflichtet sich die Freiwillige den Personalausweis bei der zuständigen Stelle und das unterzeichnete Austrittsformular mit den T-Shirts sowie dem Ordner an die Geschäftsstelle der Aladdin Stiftung selbständig zu retournieren. Bei einem Engagement von mehr als zwei Jahren dürfen die T-Shirts sowie der Ordner behalten werden.